

RS Vwgh 1989/3/21 89/10/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Rechtssatz

Wird der Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer lediglich in Form einer vom VwGH angefertigten "Abschrift" an den Rechtsanwalt zugestellt, so beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist in einem solchen Fall - da diese Frist nicht versäumt wurde - als unzulässig zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100073.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at